

Landkreis Heidekreis

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Böhmeaue" im Landkreis Heidekreis vom 25.09.2020

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)² wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Böhmeaue" erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Heidekreis, in der Stadt Schneverdingen (Gemarkungen Langeloh und Heber), Stadt Soltau (Gemarkungen Wolterdingen, Ahlfen, Soltau, Tetendorf, Brock, Marbostel, Harber und Mittelstendorf), Stadt Bad Fallingbostel (Gemarkungen Jettebruch, Mengebostel, Dorfmark, Vierde und Fallingbostel), Stadt Walsrode (Gemarkungen Walsrode, Dühorn, Benzen, Hollige, Altenboitzen, Honerdingen, Uetzingen und Borg) sowie der Samtgemeinde Rethem/Aller (Gemeinde Böhme, Gemarkungen Bierde und Böhme).
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den 3 maßgeblichen, mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) sowie aus den maßgeblichen, nicht mitveröffentlichten 12 Detailkarten im Maßstab 1:7.500. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie. Gewässer sind ab Böschungsoberkante Bestandteil des LSG. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Verordnung und Karten können während der Dienststunden bei den Städten Schneverdingen, Soltau, Bad Fallingbostel, Walsrode, der Samtgemeinde Rethem (Aller) sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau - Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 77 "Böhme".
Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie³.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 1712 ha.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S 1328) geändert worden ist

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BNatSchG für das LSG ist die Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt.

Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Förderung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Sicherung und möglichst naturnahe bis natürliche Entwicklung der „Böhme“ mit Teilen ihrer Nebengewässer wie „Haesbeck“, „Rönnebeck“, „Steertbeck“, „Große Aue“, „Kleine Aue“, „Beck“, „Wenser Bach“, „Jette“, „Forellenbach“, „Fischendorfer Bach“, „Steinbach“, „Oerbker Bach“, „Engelbach“, „Bomlitz“, „Warnau“, „Rieselbach“, „Fulde“, „Steinförthsbach“, „Benzer B-Graben“, „Böhmekanal“, „Riethgraben“, „Jordanbach“, als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum und artenreichem Grünland im Wechsel sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), der Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), der Gemeinen Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), des Eisvogels (*Alcedo atthis*), des Feldschwirls (*Locustella naevia*), des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*), des Wiesenpiepers (*Anthus pratensis*), der Uferschwalbe (*Riparia riparia*), des Fischotters (*Lutra lutra*), des Bibers (*Castor fiber*), der Groppe (*Cottus gobio*), der Bachmuschel (*Unio crassus*), des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), des Flussneunauges (*Lampetra fluviatilis*), der Bachforelle (*Salmo trutta fario*), der Elritze (*Phoxinus phoxinus*) der Äsche (*Thymallus thymallus*), der Karausche (*Carassius carassius*), des Bitterlings (*Rhodeus amarus*), des Hechts (*Esox lucius*), der Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), der Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) und der Schleie (*Tinca tinca*), des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*), des Gefleckten Knabenkrauts (*Dactylorhiza maculata*), des Gewöhnlichen Sumpflabkrauts (*Pedicularis palustris*), des Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), des Zwerg-Igelkolbens (*Sparganium natans*), des Braunes Schnabelrieds (*Rhynchospora fusca*), des Braunstieligen Streifenfarns (*Asplenium trichomanes*), der Bodden-Binse (*Juncus gerardii*), der Schachblume (*Fritillaria meleagris*), der Gewöhnlichen Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*), der Schwarzschofsegge (*Carex aproinquata*), des Gewöhnlichen Tannenwedels (*Hippuris vulgaris*) und des Zerbrechlichen Blasenfarns (*Cystopteris fragilis*),
2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung sowie das weitgehende Sichselbst-Überlassen der möglichst naturnahen Niederungsbereiche einschließlich einer natürlichen Überschwemmungsdynamik mit ihren Altarmen und Altgewässern, Rohrglanzgräsern, Röhrichten, Großseggenriedern, Hochstaudenfluren, Schwarzerlen-Bruchwäldern, Erlen-Eschen-Auwälder,

- Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Weidengebüschen, Ruderalfluren oder Brachflächen sowie die Förderung naturnaher Verhältnisse in den gestörten bzw. genutzten Niedrungsgebieten als Ausgangsbasis für die anschließende Eigenentwicklung einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
3. die langfristige Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung naturnaher Waldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil und auentypisch hohen Wasserständen unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse,
 4. die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung von möglichst artenreichem Grünland und Nasswiesen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Gewöhnliches Sumpfläusekraut (*Pedicularis palustris*) und Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*) einschließlich der Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in artenreiches, möglichst feuchtes Grünland,
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung von Niedermooren, Hochmooren und Sandheiden,
 6. die Minimierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse, insbesondere die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten, intensive Flächennutzung oder Gewässerunterhaltung und Einleitung von schädigenden Stoffen sowie
 7. die Erhaltung des vielfältigen, naturnahen Landschaftsbildes mit seinem charakteristischen Relief, mit markanten Terrassenkanten, Talsanden und Dünen, der Kleinteiligkeit sowie dem abwechslungsreichen Vorkommen naturnah wirkender Biotope.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines in Abhängigkeit vom Ausgangszustand günstigen bis hervorragenden Erhaltungszustandes sowie nach Maßgabe eines Managementplans die Förderung

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **1340** Salzwiesen im Binnenland
 durch Wiederherstellung naturnaher Salzstellen des Binnenlandes mit gut ausgeprägter artenreicher Salzvegetation und intaktem Wasserhaushalt einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten wie u. a. der Salz-Binse (*Juncus gerardii*),
 - b) **6230** Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden
 als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgras-Rasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - c) **7110** Lebende Hochmoore
 in dem zum Zeitpunkt der Sicherung hervorragenden Zustand als waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und Torfkörper und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme, saure Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche in hervorragendem Erhaltungszustand,
 - d) **91D0** Moorwälder

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, sauren, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, zahlreichen Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

e) **91E0** - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

als möglichst naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, zahlreichen Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere des Fischotters (*Lutra lutra*) sowie des Bibers (*Castor fiber*) und heimischer Fledermausarten,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3150** Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis mäßig trübem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie beispielsweise Karausche (*Carassius carassius*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Hecht (*Esox lucius*), Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Schleie (*Tinca tinca*),

b) **3160** Dystrophe Seen und Teiche

als natürliche und naturnahe dystrophe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, stabilem Wasserstand, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, insbesondere in Heide- und Moorebenen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

c) **3260** Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität mindestens der Güteklasse zwei, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), der Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), der Gemeinen Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), des Eisvogels (*Alcedo atthis*), der Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), des Fischotters (*Lutra lutra*), des Bibers (*Castoridae*), der Groppe (*Cottus gobio*), des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), des Flussneunauges (*Lampetra fluviatilis*), der Bachforelle (*Salmo trutta fario*), der Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und der Äsche (*Thymallus thymallus*),

d) **4010** Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes

als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- und Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

e) **4030** Trockene europäische Heiden

durch Erhaltung des zum Zeitpunkt der Sicherung aktuell hervorragenden Zustandes von teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide, im Mosaik teilweise auch von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere in unterschiedlichen Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

- f) **5130** Formationen von *Juniperus communis* (Gemeiner Wacholder) auf Kalkheiden und –rasen

als strukturreiche, teils aufgelockerte Wacholdergebüsche einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heiden und Magerrasen mit ausreichendem Anteil gehölzarter Teilflächen,

- g) **6410** Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen schluffigen Böden, v.a. durch Wiederherstellung als artenreiche Wiesen auf stickstoffarmen, basenreichen oder mäßig basenarmen, feuchten bis nassen Standorten, mit regelmäßiger, angepasster Nutzung, offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

- h) **6430** Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichtern) auf feuchten bis nassen Standorten an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch als Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*),

- i) **6510** Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nährstoffarme, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*),

- j) **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore

des zum Zeitpunkt der Sicherung hervorragenden Zustandes als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore in hervorragendem Erhaltungszustand u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

- k) **7150** Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)

von nassen, nährstoffarmen Torf- und / oder Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und / oder nährstoffarmen Stillgewässern, ohne Entwässerungen, Nährstoffeinträge oder Veränderungen des pH-Wertes einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

- l) **9110** Hainsimsen-Buchenwald

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, natürlichen entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, offenen Sandflächen,

niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

- m) **9120** Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe

als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene von Buchen dominierten Wälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Die besonderen Ausprägungen des LRT 9120 sind durch einen hohen Anteil von Stechpalme (auch alte hochwüchsige Exemplare) und vielfach einen höheren Anteil von Eiche und/oder Hainbuche gekennzeichnet,

- n) **9130** Waldmeister-Buchenwald

als von Buchen dominierte Wälder mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

- o) **9160** Subatlantischer- oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Hainbuchenwald

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

- p) **9190** - Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen

als möglichst naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil sowie mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten,

insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- q) **Groppe** (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mindestens der Gewässergüte II mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- r) **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige

Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

s) **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

t) **Fischtotter** (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Förderung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit gewässertypspezifischen Fischbestandsdichten natürlicher Altersstruktur und strukturreichen, deckungsreichen, störungsarmen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte), Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischtotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung durchgängiger Querungsbauwerke und Durchlässe/Untertunnelungen,

u) **Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus cecilia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen Fließgewässern mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellenlarven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Reduzierung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können,

- (2) Baumaßnahmen:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO)⁴baugenehmigungspflichtige Anlagen und Schilder aller Art größer als 1 qm, einschließlich Werbeeinrichtungen, Wege, Plätze, Gewächshäuser zu errichten oder andere den Schutzzweck gefährdende Baumaßnahmen ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
2. gemäß Niedersächsischer Bauordnung genehmigungsfreie Anlagen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu errichten, ausgenommen von dem Verbot sind Zäune, Fangeinrichtungen, landwirtschaftliche Futterplätze und Einfriedungen,
3. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu verlegen, ausgenommen von dem Verbot sind Leitungen, welche außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit im unmittelbaren Straßenseitenraum verlegt werden,
4. maschinelle Bohrungen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde niederzubringen, ausgenommen sind das Setzen von Weidepfählen sowie Bohrungen für Standortkartierungen des Weiteren
5. Sprengungen vorzunehmen.

(3) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu lagern, zu campen oder zu zelten oder für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen, ausgenommen von dem Verbot ist die in der maßgeblichen Karte dargestellte Lagerfläche,
2. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde Bild- oder Schrifftafeln sowie Hinweisschilder über einen Quadratmeter Größe zu errichten. Die Farbwahl der Schilder ist landschaftsangepasst zu gestalten,
3. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde Feuer zu machen oder zu grillen,
4. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde organisierte Veranstaltungen aller Art abseits öffentlicher für den Verkehr gewidmeter Wege durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind tagsüber ruhige, naturkundliche Führungen durch entsprechend gebildete Führerinnen oder Führer,
5. das Gebiet abseits der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Segways und Motorrädern zu befahren oder diese dort abzustellen,
6. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte, Sprengungen oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören,
7. unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (u. a. Drachen, Drohnen, Multikopter und Modellflugzeuge) sowie Ballone, Segelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde im LSG
 - a) zu starten,
 - b) das LSG unter 150 m über der Bodenoberfläche zu überfliegen und,
 - c) abgesehen von Notfallsituationen, im LSG landen zu lassen;

⁴ Niedersächsische Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

- d) hingegen zulässig ist der Betrieb von Drohnen
 - i. durch Behörden oder unter deren Aufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - ii. der dem Zweck der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderliche und angepasste Einsatz sowie
 - iii. vor der Mahd von Wiesen zur Wildtierrettung.

(4) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. gemäß Wasserhaushaltsgesetz genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Maßnahmen ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
2. Badestellen, Brücken, Stege, Übergänge, Bootseinstiege und- anleger zu errichten oder andere genehmigungsfreie Baumaßnahmen an Gewässern ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
3. über bestehende rechtmäßige Genehmigungen hinaus Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet den oberflächennahen Wasserspiegel absenkt; Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie die Entnahme zur Gefahrenabwehr im Brandfall unterliegen nicht dem Verbot,
4. über bestehende Rechte hinaus Oberflächenwasser ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde in die Gewässer einzuleiten,
5. Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen oder umzugestalten,
6. Stillgewässer oder Teiche ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde abzulassen oder zu entschlammen,
7. Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, auszubauen bzw. zu vertiefen, zu verrohren oder ihre Ufer oder Gewässersohle, hier auch Lebensstätten von Eisvögeln und Uferschwalben, umzugestalten,
8. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen,
9. Dränagen neu anzulegen oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen sowie temporäre Schlitzdränagen so anzulegen, dass Sedimente in Fließgewässer oder Gräben erodieren, nicht von dem Verbot erfasst ist die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender, funktionstüchtiger Drainagen sowie
10. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen den Fischotter oder auch andere Tierarten zu treffen, wenn diese Maßnahmen die wertgebenden oder charakteristischen Arten direkt oder indirekt schädigen können.

(5) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. FFH-Lebensraumtypen gem. § 2 Abs. 3 unter anderem durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten sowie durch sonstige Projekte oder Pläne im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG aller Art erheblich zu beeinträchtigen,

2. Wald, Grünland, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Heiden, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren, Brachflächen, Niedermoor oder Hochmoor in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 3. Sonderkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen,
 4. frei lebenden Tieren ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von Nutrias (*Myocastor coypus*) und Bisamen (*Ondatra zibethicus*), beim Einsatz von Totschlagfallen sind diese zwingend mit Otterschutzringen (Durchmesser 8,5 cm) auszustatten,
 5. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu beeinträchtigen, ausgenommen von dem Verbot sind die Entnahme von Neophyten und Jakobs-kreuzkraut (*Jakobaea vulgaris*),
 6. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 7. das Bodenrelief zu verändern, Boden abzubauen, abzugraben oder aufzuschütten,
 8. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Materialien, die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Gewässerunterhaltung oder der Landschaftspflege vor Ort anfallen zur Abholung, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen,
 9. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen sowie
 10. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (6) Unberührt bleiben ferner Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Rettungswesens unter Beachtung des Abs. 5 Nr. 10.

§ 4

Freistellungen

(1) Forstwirtschaft:

Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)⁵ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG jedoch generell nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Erstaufforstungen, sofern nicht das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt,

⁵ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

2. nördlich der Verbindungsstraße zwischen Jettebruch und Bömme, welche in der maßgeblichen Karte kenntlich gemacht ist, sowohl im Tal der Jette als auch im Tal der Böhme ohne Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
3. ohne langfristige Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung, sofern diese nicht mindestens 21 Tage vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat,
4. unter Belassung sämtlicher als Wechsel- oder Dauerquartier bewohnter und erkennbarer Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Zerfall, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, jedoch unmittelbar danach schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
5. ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegen wirkender Pflanzenschutzmittel, Ausnahmen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
6. ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens 21 Tage vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden und diese keine Einwände erhoben hat sowie
7. ohne erhebliche Bodenverdichtungen.
8. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtypen 9110 & 9120 Hainsimsen-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald**) **zusätzlich zu Nr. 1 bis Nr. 7** nur nach folgenden Vorgaben:
 - a) Holzentnahme in Altholzbeständen nur in der Zeit vom 01.09.–01.03., andernfalls ist das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich,
 - b) unter Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder Eigentümer,
 - c) unter Erhaltung von anteilig mindestens 3 lebenden Altbäumen je Hektar, durch den Eigentümer oder die Eigentümerin selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümer oder Eigentümerinnen ab der dritten Durchforstung als Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) Erhaltung von mindestens 2 Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - e) auf mindestens 80% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
 - f) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten,
 - g) ohne Kahlschläge, stattdessen nur unter Einzelstammentnahme sowie Femel- oder Lochhieb,
 - h) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m sowie
 - i) ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien (Rückegassen), ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung,

9. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtypen 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Hainbuchenwald, 9190 Alter bodensaurer Eichenwald, 91E0 Auenwald**) **zusätzlich zu Nr. 1 bis Nr. 7** nur nach folgenden Vorgaben:
- a) Holzentnahme in Altholzbeständen nur in der Zeit vom 01.09.– 01.03., andernfalls ist das Einvernehmen der Naturschutzbehörde erforderlich,
 - b) unter Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder Eigentümer,
 - c) unter Erhaltung von anteilig mindestens 3 lebenden Altbäumen je Hektar, durch den Eigentümer oder die Eigentümerin selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümer oder der Eigentümerin ab der dritten Durchforstung als Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) Erhaltung und ggf. Entwicklung von mindestens 2 Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - e) auf mindestens 80% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
 - f) bei künstlicher Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei mindestens auf 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, demnach ohne Einbringung von z. B. Fichte, Douglasie oder Roteiche,
 - g) mit Kahlschlägen nur kleiner 1 ha,
 - h) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m sowie
 - i) ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung,
10. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtyp 91D0 Moorwald auf Moorstandorten**) **zusätzlich zu Nr. 1 bis Nr. 7** nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und nur zum Zwecke des Erhalts oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen.
11. Die Entwicklung von Wald in einen in § 2 Abs. 3 aufgeführten anderen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.
12. Der Bewirtschaftungsplan für Flächen der Nds. Landesforsten ist mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
13. Auf den landeseigenen Naturschutzflächen, Gemarkung Dorfmark, Flur 4, Flurstücke 13/1, 14/1 und 17/1, 22 und 23 darf entgegen der Regelungen des Abs. 1 keine Waldbewirtschaftung erfolgen. Es sind ausschließlich Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Maßgabe des Managementplans zulässig.

(2) Landwirtschaft:

Zulässig ist die Bewirtschaftung der in der **maßgeblichen Karte** gekennzeichneten **Grünlandflächen** gemäß § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, jedoch nur

1.
 - a) vom nördlichen Ende des LSG bis zur K 136 westl. von Bad Fallingbostel mit einem Mindestabstand von 2,5 m ab Böschungsoberkante von der Böhme und ihrer Nebengewässer bzw.
 - b) ab der K 136 westl. von Bad Fallingbostel bis zum südlichen Ende des LSG mit einem Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante von der Böhme bzw. 2,50 m ab Böschungsoberkante an den Nebengewässern, der Uferrandstreifen darf ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einmal jährlich ab 15.07. eines Jahres durch einen Pflegeschnitt unterhalten werden, dabei darf auf der Böschungsoberkante die Selbstentwicklung eines mindestens einreihigen Gehölzstreifens nicht unterbunden bzw. durch Mahd gefährdet werden, das Mahdgut kann abgeräumt werden, eine Reduzierung auf einen 2,5m breiten Randstreifen ist im Einvernehmen möglich, wenn sich aus einem breiteren Randstreifen ein unzumutbarer Flächenzuschnitt ergäbe oder Gründe des Natur- oder Kulturschutzes dies erfordern,
2. ohne Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung, die Unterhaltung und Instandsetzung funktionstüchtiger Drainagen ist freigestellt,
3. ohne Aufbringung von Klärschlamm, Rübenerden oder Kartoffelerden,
4. ohne Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln in der Zeit vom 01.11. – 15.02. eines Jahres und nur, soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist und nicht mehr als 170 kg Gesamt-N / ha aufgebracht werden, andernfalls ist das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen,
5. ohne Anlage von Silagemieten,
6. die Beseitigung von Wildschäden durch mechanische Einebnung und Nachsaat ist zulässig,
7. ohne Veränderung des Bodenreliefs,
8. ohne Grünland umzubrechen, einzuebnen oder zu planieren, Nachsaat als Schlitzsaat oder Übersaat ist zulässig,
9. bei Beweidung ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe, ausgenommen sind Schäden an Torengpässen oder Tränkestellen, Geflügelhaltung ist ausschließlich im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig,
10. ohne Nutzung von Wegeseitenräumen im Eigentum der öffentlichen Hand,
11. Zulässig ist auf den in der **maßgeblichen Karte** dargestellten Grünlandflächen (**gem. § 30 BNatSchG geschütztes Grünland oder FFH-Lebensraumtyp 6510**) die landwirtschaftliche Nutzung unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben in Nr. 1-10 jedoch zusätzlich nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung und Mahd in der Zeit vom 15.03. – 31.05. eines Jahres,
 - b) mit maximaler Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar, dabei darf die erste Düngegabe erst nach der ersten Nutzung erfolgen, Düngegaben von bis zu 60 kg pro Jahr und Hektar sind ausschließlich auf Wiesen mit zweischüriger Mahd zulässig, wenn diese sich mindestens in einem günstigen Erhaltungszustand (B) befinden und die Naturschutzbehörde hierzu ihr Einvernehmen erteilt hat,

- c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Bekämpfung von erheblichen Aufkommen von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
 - d) ohne Nach- oder Übersaat, der Einsatz von Schleppe, Striegel und Walze stellt keine erhebliche Verletzung der Grasnarbe dar, die Beseitigung von erheblichen Wildschäden von mehr als 500 qm einschl. Reparatursaat, bedarf des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - e) zusätzlich bei Beweidung
 - i. nur in der Zeit vom 01.06. – 14.03. und
 - ii. ohne Zufütterung von Raufutter, sofern dies nicht der Übergangsfütterung oder dem Ausgleich kurzfristiger Futterknappheit während der üblichen Weidesaison dient.
12. Die Bewirtschaftung der in der **maßgeblichen Karte** gekennzeichneten **Ackerflächen** ist, soweit deren Ackernutzung zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung rechtmäßig war, wie folgt zulässig:
- a) einschließlich Umwandlung von Acker in Grünland,
 - b) ohne Nutzung von Wegeseitenräumen im Eigentum der öffentlichen Hand,
 - c) vom nördlichen Ende des LSG bis zur K 136 westl. von Bad Fallingbostel mit einem Mindestabstand von 2,5 m ab Böschungsoberkante von der Böhme und ihrer Nebengewässer bzw. ab der K 136 westl. von Bad Fallingbostel bis zum südlichen Ende des LSG mit einem Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante von der Böhme und ihrer Nebengewässer, der Uferrandstreifen darf ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einmal jährlich ab 15.07. eines Jahres durch einen Pflegeschnitt unterhalten werden, dabei darf auf der Böschungsoberkante die Selbstentwicklung eines mindestens einreihigen Gehölzstreifens nicht unterbunden bzw. durch Mahd gefährdet werden, das Mahdgut kann abgeräumt werden. Alternativ zur Stilllegung ist die Anlage von ungedüngten Blühstreifen auf mind. 10 m ab Böschungsoberkante zur Böhme und ihrer Nebengewässer zulässig,
 - d) ohne Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung, die Unterhaltung und Instandsetzung funktionstüchtiger Drainagen ist freigestellt,
 - e) ohne Aufbringung von, Klärschlamm, Rübenerden, Kartoffelerden,
 - f) ohne Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln in der Zeit vom 01.11. – 15.02. eines Jahres und nur, soweit der Boden nicht wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist, andernfalls ist das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen sowie
 - g) ohne Anlage von Silagemieten.
13. Abweichungen von Abs. 2 bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(3) Gewässerschutz

1. Die naturschonende Unterhaltung der Böhme“ und ihrer Nebengewässer wie „Haesbeck“, „Rönnebeck“, „Steertbeck“, „Große Aue“, „Kleine Aue“, „Beck“, „Wenser Bach“, „Jette“, „Forellenbach“, „Fischendorfer Bach“, „Steinbach“, „Oerbker Bach“, „Engelbach“, „Bomlitz“, „Warnau“, „Rieselbach“, „Fulde“, „Steinförthsbach“, „Benzer B-Graben“, „Böhmekanal“, „Riethgraben“ und „Jordanbach“ ist nur unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:

- a) grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.09. - 28./29.2. eines Jahres, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde, Regelungen des Artenschutzrechts gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG bleiben hiervon unberührt,
 - b) generell ohne Mahd oder Entnahme von heimischen Gehölzen, ausgenommen von dem Verbot ist die Entnahme von Gehölzen, welche in das Gewässer hineingefallen oder hineingewachsen sind und den Wasserabfluss erheblich beeinträchtigen würden,
 - c) ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferländer sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten, soweit nicht das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
 - d) ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von bestehenden Bauwerken, Uferbefestigungen zu sonstigen Zwecken bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - e) mit abschnittsweiser Grundräumung sowie Entkrautung ausschließlich dann, wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist und das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde erteilt wurde, die Mahd eines Stromstriches ist generell unter Beachtung des Buchstaben a) zulässig,
 - f) mit Böschungsmahd einschließlich eines Streifens von 1 m ab Böschungsoberkante jährlich nur einseitig, anfallendes Material ist aus Gewässersäumen, insbesondere Hochstaudenfluren, zu entfernen.
 - g) Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 6.7.17 (veröffentlicht im Nds. MBL Nr. 27/2017) vorliegt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an Buchstabe a) – f).
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von sonstigen Gräben ist zulässig. Dabei muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass es durch die Unterhaltung nicht zu Sedimenteinträgen in die unter Nr. 1 genannten Fließgewässer kommt.
3. Zulässig sind ferner:
- a) die Einleitung von Niederschlagswasser in die unter Nr. 1 genannten Fließgewässer, auch über Entwässerungsgräben oder ähnliche Indirekteinleiter im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, jedoch nach Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken, welche das LSG direkt queren, oder im Falle von Verlängerungen bestehender Einleitgenehmigungen nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
 - b) die Entnahme von Wasser zur Gartenbewässerung und Tränkewasser mittels Weidepumpen für das Weidevieh sowie
 - c) die bisher rechtmäßig genehmigten Grundwasserentnahmen, eine Verlängerung der Genehmigungen bedarf des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.

(4) Fischerei

Freigestellt ist die gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Fischerei und rechtmäßig betriebene Teichwirtschaft unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

- 1. ohne Einbringung von Fisch- oder Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,

2. Einrichtung befestigter Angelplätze nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
3. ohne Einbringung von Futtermitteln, nicht unter das Verbot fällt die maßvolle Einbringung von Lockfutter beim Angeln,
4. Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen, sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter einschließlich ihrer Jungtiere oder/und tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden.

(5) Jagdausübung:

Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. bei der Fallenjagd nur unter Verwendung unversehrt fangender Fallen sofern sichergestellt ist, dass sie abgedunkelt sind und täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal zeitnah kontrolliert bzw. geleert werden, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben,
2. jagdliche Einrichtungen, wie z. B. Hochsitze, sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen hinsichtlich ihrer Lage den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
3. Unzulässig sind jedoch die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen soweit nicht das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt sowie
4. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)⁶.

(6) Sonstiges

1. Das Befahren der Fließgewässer ist abgesehen von den Freistellungen gem. Nr. 2 & Nr. 3 grundsätzlich verboten. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ist das Befahren der Böhme für von bspw. Schulen und Jugendeinrichtungen organisierte Veranstaltungen im Landkreis auf dem Streckenabschnitt von Fallingbostel bis zur Einmündung in die Aller in der Zeit von 09.00 bis 20.00 Uhr zulässig, soweit der Schutzzweck der Verordnung dabei nicht beeinträchtigt wird.
2. Zulässig ist das Befahren der Böhme ab der Einstiegstelle Tetendorf flussabwärts jedoch ausschließlich
 - a) mit Kanadiern und Kajaks in der Zeit vom 16.07.– 28./29.02. eines Jahres,
 - b) mit Kanadiern nur, soweit der Wasserstand an dem amtlichen Pegel Brock einen Mindestwasserstand von 145 cm / NN + 40,85 m nicht unterschreitet sowie mit Einer- und Zweier-Kajaks nur, soweit der Wasserstand an dem amtlichen Pegel Brock einen Mindestwasserstand von 140 cm/NN+40,80 m nicht unterschreitet und nur,
 - c) soweit ausschließlich an den in der **maßgeblichen Karte** gekennzeichneten Stellen ein- und ausgestiegen bzw. angelandet wird, ausgenommen von der Einschränkung ist überall das Anlanden zum Zwecke des Umtragens an nicht passierbaren Hindernissen wie Wehren, Bäumen u.ä.).
 - d) Die Einschränkungen a) – c) gelten nicht für Vertreter einer Behörde zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Tätigkeiten sowie für deren Beauftragte.

⁶ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), mehrfach geändert, §§ 32 und 33 neu gefasst durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26)

3. Ferner ist das Befahren der Böhme ganzjährig entsprechend der in der **maßgeblichen Karte** dargestellten Bereiche zulässig
 - a) ab der Bootsstation in Bad Fallingbostel bis zur Brücke Untergrünhagen,
 - b) innerhalb der Stadt Walsrode ab Eisenbahnbrücke bis Wehranlage an der Mühle Plötz ganzjährig. Ein- und Ausstiege für den Streckenabschnitt befinden sich lediglich am Kloster und an der Ostdeutschen Allee.
4. Ferner sind unter Beachtung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit folgende Handlungen zulässig:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, Straßen und Brücken jedoch nur in der bisherigen Art und Weise,
 - b) Rückbau, Umbau oder Ersatz von Brückenbauwerken nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
 - c) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden sonstigen rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 - d) sachgerechte Pflege- und Verjüngungsschnitte an Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02. sowie
 - e) nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Neuanlage oder der Ersatz von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des LSG oder in unempfindlichen Bereichen befinden.
5. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Wiederherstellung des LSG sind zulässig, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
6. Das Befahren des LSG mit Fahrzeugen abseits von Wegen ist für Behörden zu dienstlichen Zwecken, Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie deren Beauftragte oder Nutzungsberechtigte zulässig.
7. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
8. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen und Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann ergänzend zu den Vorschriften des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (3) Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Die Untere Naturschutzbehörde soll, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen

nach schriftlichem Antrag erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6

Pflege-, Förderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Untere Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege,
 2. in Lebensräumen nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung die Bekämpfung nicht standortheimischer oder nicht lebensraumtypischer Pflanzen und Gehölze sowie invasiver Tierarten,
 3. Maßnahmen die für den besonderen Schutzzweck des LSG unbedingt erforderlich sind und wenn ein Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan die Maßnahme als verpflichtend einstuft.
- (2) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor der Durchführung jeglicher Maßnahme nach Absatz 1 zu benachrichtigen, ausgenommen ist die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des LSG.

§ 7

Verstöße

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 3 bis § 4 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass eine vorgeschriebene Anzeige vorlag, das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG begangen worden, so können gem. § 44 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Wer gem. § 329 Abs. 4 des Strafgesetzbuches (StGB)⁷ einen natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, erheblich schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Aufheben von Verordnungen

⁷ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) geändert worden ist

Im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ werden folgende Verordnungen aufgehoben:

1. Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingbostal über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Böhmetal“ in der Stadt Schneverdingen, Gemarkung Heber, in der Stadt Soltau, Gemarkungen Wolterdingen, Ahlfen, Soltau, Tetendorf, Brock, Marbostal, in der Stadt Fallingbostal, Gemarkung Jettebruch vom 10. Januar 1995,
2. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bomlitz, in den Städten Fallingbostal und Walsrode, in den Samtgemeinden Ahlden und Rethem mit der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Böhmetal Nr. FAL 16, Landkreis Fallingbostal vom 25.10.1976,
3. Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingbostal über das Landschaftsschutzgebiet „Jettebruch“ in der Stadt Fallingbostal, Gemarkung Jettebruch und in der Stadt Soltau, Gemarkung Mittelstendorf vom 27. Juni 1989,
4. Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingbostal über das Landschaftsschutzgebiet „Steinförthsbach“ in der Stadt Fallingbostal, Gemarkung Düshorn-Fallingbostal, in der Stadt Walsrode, Gemarkung Bockhorn, Düshorn, Honerdingen und Walsrode vom 17. März 1992,
5. Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingbostal über den Schutz von Lebensstätten und Lebensmöglichkeiten für besonders geschützte Tiere in und an der Böhme vom 18.12.1998.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 01.10.2020

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann